

- b) in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre und vom Jahr des Rentenbeginns um 10 bis 30 Prozent erhöht, wenn es für den Rentner günstiger ist.

/Die prozentuale Erhöhung erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

(2) Die Mindestrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre erhöht für Rentner mit

weniger als 15 Arbeitsjahren	auf 200 M
15 bis unter 25 Arbeitsjahren	auf 210 M
25 bis unter 35 Arbeitsjahren	auf 220 M
35 bis unter 45 Arbeitsjahren	auf 230 M
45 und mehr Arbeitsjahren	auf 240 M.

(3) Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung.

§3

Bergmannsvollrenten

Die Bergmannsvollrenten werden nach den Rechtsvorschriften des § 2 umgerechnet und erhöht.

§4

Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Die Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 240 M erhöht.

(2) Der für die Zahlung der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente maßgebende Gesamtbetrag des Einkommens und der Rente ohne Zuschläge wird auf 300 M monatlich erhöht. Übersteigen Einkommen und Rente ohne Zuschläge diesen Betrag, finden die Rechtsvorschriften des § 13 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung Anwendung.

§5

Hinterbliebenenrenten

(1) Die der Berechnung von Hinterbliebenenrenten zugrunde liegende Alters- oder Invalidenrente sowie Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente des Verstorbenen wird nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung umgerechnet. Die neue Hinterbliebenenrente wird von der umgerechneten Rente abgeleitet.

(2) Wenn es für die Hinterbliebenen günstiger ist, wird ihre Rente in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre des Verstorbenen sowie vom Jahr des Beginns der Rentenzahlung an den Verstorbenen bzw. seines Todes um 10 bis 30 Prozent erhöht. Die prozentuale Erhöhung erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

(3) Die Mindestrenten werden wie folgt erhöht:

- | | |
|--|-----------|
| a) Witwen-(Witwer-) und Bergmannswitwen-(Witwer-) Renten | auf 200M |
| b) Vollwaisen- und Bergmannsvollwaisenrenten | auf 150M |
| c) Halbwaisen- und Bergmannshalbwaisenrenten | auf 100M. |

Diese Mindestrenten gelten auch für Kriegshinterbliebenenrenten.

§6

Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent werden nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes neu festgesetzt, den der Unfallrentner, bei gleicher Tätigkeit wie zum Zeitpunkt des Unfalls, im Jahre 1968 erzielt hätte. Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 250 M monatlich (z. B. Teilbeschäftigte), werden der Berechnung 250 M zugrunde gelegt.

(2) Unfallrenten bei einem Körperschaden bis zu 50 Prozent, die nach einem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst von weniger als 250 M berechnet sind, werden auf der Grundlage eines monatlichen Verdienstes von 250 M neu festgesetzt.

(3) Unfallhinterbliebenenrenten werden gemäß Abs. 1 neu festgesetzt.

(4) Die Mindestrenten werden wie folgt erhöht:

- | | |
|---|-----------|
| a) Unfallrenten bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ Prozent und mehr auf 240 M | |
| b) Unfallwitwen-(Witwer-) Renten in Höhe von 40 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen | auf 200M |
| c) Unfallvollwaisenrenten | auf 150M |
| d) Unfallhalbwaisenrenten | auf 100M. |

§7

Bergmannsrenten

Die Bergmannsrenten wegen Berufsunfähigkeit werden nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung umgerechnet.

§8

Rentenleistungen, die der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen wurden

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach